

# RS Vwgh 2005/4/15 2003/12/0181

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
63 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §56;  
BDG 1979 §137 Abs1 idF 1999/I/127;  
BDG 1979 §137 Abs1 idF 2000/I/094;  
BDG 1979 §137 Abs10 idF 2002/I/119;  
DeregulierungsG - Öffentlicher Dienst 2002;

## Rechtssatz

Der Umstand, dass der Beamte ab 1. Jänner 2001 einen Arbeitsplatz bei einer ausgegliederten Einrichtung inne hatte, berührte weder sein Recht auf Feststellung der Wertigkeit seines Arbeitsplatzes noch die Zuständigkeit der Dienstbehörde zu ihrer Feststellung. Die für Zeiträume ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002 vorgesehene Bewertung von Arbeitsplätzen ausgegliederter Einrichtungen durch Mitglieder der Geschäftsführung (des Vorstandes) der Einrichtung (an Stelle des in § 137 Abs. 1 BDG 1979 hiefür zuständigen Bundeskanzlers) ist nämlich von der Erlassung eines Feststellungsbescheides über diese Bewertung zu unterscheiden, welche STETS der Dienstbehörde zukommt.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003120181.X02

## Im RIS seit

23.05.2005

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)